

BRANDENBURG-KREDIT GRÜNDUNG BRANDENBURG-KREDIT UNTERNEHMEN BRANDENBURG-KREDIT ENERGIEEFFIZIENZ BRANDENBURG GO

Allgemeine Bestimmungen - Vertragsverhältnis ILB - Kreditinstitute -

Für Darlehen der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) nach oben genannten Programmen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1 Verwendung der Mittel

- 1.1 Das Darlehen darf nur zur Finanzierung des in der Darlehenszusage aufgeführten Vorhabens (siehe Verwendungszweck der Zusage) eingesetzt werden. Die ILB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
- 1.2 Das Kreditinstitut, das den Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer (hierunter sind gegebenenfalls auch mehrere Endkreditnehmer zu verstehen) schließt (im Folgenden Hausbank), hat den zweckentsprechenden Einsatz der Darlehensmittel sowie die Erfüllung etwaiger Auflagen mittels geeigneter banküblicher Maßnahmen zu überwachen. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sowie die Einhaltung etwaiger Auflagen ist in einer Form zu dokumentieren, die eine spätere Überprüfung durch die ILB gemäß Ziffer 9 ermöglicht.
- 1.3 Die Hausbank wird der ILB die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehens- und Zinsverbilligungsmittel auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Verwendungsnachweis) bestätigen.

2 Abruf der Mittel

- 2.1 Das Darlehen darf - ggf. in Teilbeträgen - erst abgerufen werden, wenn dieses unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet und dort innerhalb angemessener Frist nach Abruf der Mittel für den in der Zusage genannten Verwendungszweck eingesetzt werden kann. Die Hausbank ist berechtigt, gegenüber dem Endkreditnehmer angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- 2.2 Mit dem Abruf beziehungsweise dem ersten Teilabruf erklärt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sein Einverständnis mit der Refinanzierungszusage.
- 2.3 Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die in Ziffer 1 oder in der Zusage genannten Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die ILB zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.4 Eine unverzügliche Rückzahlung nach Ziffer 2 ist nicht erforderlich, wenn das Darlehen den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Dies gilt auch für die letzte Auszahlungsrate eines Darlehens, wenn diese den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
- 2.5 Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Endkreditnehmer dürfen die Darlehensmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens, der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.
- 2.6 Die ILB ist bis zum Ende der in der Zusage genannten Abruffrist an ihre Darlehenszusage gebunden.
- 2.7 Der Abruf ist unter Nutzung eines elektronischen Verfahrens der ILB einzureichen. Sofern die Voraussetzungen für das elektronische Verfahren noch nicht vorliegen, kann der Abruf schriftlich unter Verwendung des ILB-Formulars erfolgen. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut ist berechtigt, den Abruf mittels Telefax zu übermitteln. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die ILB jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und

Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der ILB verursacht wurden.

- 2.8 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigten würden, kann die ILB die Auszahlung der Darlehensmittel ganz oder teilweise ablehnen.

3 Zinsen

Das Darlehen ist von dem auf die Auszahlung durch die ILB (Wertstellung bei der ILB) folgenden Tag bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin mit dem vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Aufgrund des von der ILB verfolgten Förderzwecks kann auch ein Zinssatz unter null (negativer Zinssatz) vereinbart werden. In diesem Fall ist die ILB zur Zahlung verpflichtet; die Regelungen zur Zinsberechnung finden entsprechend Anwendung. Auch bei negativem Zinssatz gelten für den Kredit die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensvertrag, sofern nicht anders vereinbart. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen durch das unmittelbar refinanzierte Institut oder im Fall eines negativen Zinssatzes durch die ILB sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, in der Darlehenszusage ist etwas anderes vereinbart. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen werden in die nachfolgende Abrechnung einbezogen.

Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag im Land Brandenburg ist, so sind die an diesem Tag fälligen Leistungen bereits am vorherigen Bankarbeitstag zu zahlen.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag, dem 24. und 31. Dezember sowie Feiertagen im Land Brandenburg), an dem Geschäftsbanken im Land Brandenburg allgemein für Publikumsverkehr geöffnet haben.

4 Kosten und Aufwendungen

- 4.1 Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des ILB-refinanzierten Darlehens sind mit der Zinsmarge und den gezahlten programmabhängigen Bearbeitungsentgelten abgegolten.
- 4.2 Zusätzliche Zahlungen (z. B. wegen Nichtabnahme des Darlehens oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der ILB ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.
- 4.3 Die gesonderte Berechnung von Entgelten oder Aufwendungsersatz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig
- a) für ergebnisoffene Finanzierungsberatungen und ergebnisoffene Strukturierungen im Vorfeld der Kreditvergabe, wenn sie vom Endkreditnehmer in dokumentierter Form beauftragt werden, dies gilt auch für Arrangierungs- und Strukturierungsentgelte bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern;
 - b) bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern (ggf. einschl. Unterbeteiligten) während der Darlehenslaufzeit, wenn auf Basis eines übergeordneten Vertrags übergreifende Dienstleistungen im Interesse des Kreditnehmers auch für den ILB-refinanzierten Darlehen(-teil) oder die hierfür bestellten Sicherheiten erbracht werden;
 - c) für die Rechtsberatung durch externe Anwälte, die z. B. wegen der Komplexität der Finanzierung oder der Relevanz ausländischer Rechtsordnungen für die Finanzierung notwendig wird.

Die Berechnung von zusätzlichen Entgelten oder Aufwendungsersatz unter b) und c) ist nur zulässig, soweit die jährliche Gesamtbelastung des Endkreditnehmers aus dem ILB-refinanzierten Darlehen (Entgeltanteil und Zinsen) den Betrag nicht überschreitet, der sich bei Anwendung des Endkreditnehmerhöchstzinssatzes gemäß Darlehenszusage ergeben würde.

5 Rückzahlung

- 5.1 Die Tilgungsraten sind zu dem in der Darlehenszusage genannten Terminen fällig. Die in der Darlehenszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließendem Vertrag zu übernehmen.
- Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag im Land Brandenburg ist, so sind die an diesem Tag fälligen Leistungen bereits am vorherigen Bankarbeitstag zu zahlen.
- Bankarbeitstag ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag, dem 24. und 31. Dezember sowie Feiertagen im Land Brandenburg), an dem Geschäftsbanken im Land Brandenburg allgemein für Publikumsverkehr geöffnet haben.
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, können Darlehen nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung ganz oder teilweise vorzeitig vom Endkreditnehmer an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich im Wege des Lastschriftverfahrens an die ILB abzuführen. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank haben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus kein eigenes Recht zur außerplanmäßigen Tilgung. Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB ist ausgeschlossen. Eine ggf. zu erhebende Vorfälligkeitsentschädigung wird von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens auf der Basis des mit dem Endkreditnehmer vereinbarten Zinssatzes berechnet. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat eine von der KfW berechnete Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Dies gilt auch bei Vereinbarung eines Zinssatzes von null Prozent oder weniger.
- 5.3 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern nicht anders vereinbart.

6 Verzug

Kommen das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die ILB mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

7 Zahlungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen an die ILB auf das Konto der ILB IBAN: DE10 1601 0300 0000 0010 19, BIC: ILBX DE 8X XXX zu leisten. Forderungen gegen die ILB können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eigene Zahlungsverpflichtungen aufgrund eines negativen Zinssatzes erfüllt die ILB durch Auszahlung an das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut (Bruttomethode).

8 Primärhaftung und Besicherung

- 8.1 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut schuldet die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Refinanzierungskredit unabhängig von der Erfüllung der Verpflichtungen des Endkreditnehmers aus dem entsprechenden Endkreditnehmerdarlehen, soweit nicht anders vereinbart.
- 8.2 Die Hausbank hat das Endkreditnehmerdarlehen banküblich zu besichern, wenn nicht anders vereinbart. Im Rahmen der banküblichen Besicherung ist eine nachrangige Besicherung im Verhältnis zu anderen von der Hausbank gewährten Darlehen zulässig. Die unmittelbare Besicherung der Darlehensforderung gegen den Endkreditnehmer durch eine Hypothek ist nicht zulässig.
- 8.3 Sämtliche Forderungen der ILB gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus allen mit diesem vereinbarten Refinanzierungsdarlehen aus bankdurchgeleiteten Finanzierungen der ILB, gleich ob diese Forderungen bereits bestehen oder künftig im Rahmen von bankdurchgeleiteten Finanzierungen erst entstehen, werden durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredits entstehenden Forderungen mit allen gegenwärtigen und künftigen Nebenrechten besichert.
- Erweiterung des Sicherungszwecks von bestehenden bankdurchgeleiteten Finanzierungen: Die von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut im Rahmen einer bankdurchgeleiteten Finanzierung an die ILB zur Sicherheit abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen dienen bereits jetzt der Besicherung der Forderungen der ILB gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus der jeweilig vereinbarten Refinanzierungszusage. Darüber hin-

aus dienen sämtliche von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut im Rahmen von bankdurchgeleiteten Finanzierungen an die ILB zur Sicherheit abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen ab sofort auch der Besicherung sämtlicher Forderungen der ILB gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus allen mit diesem vereinbarten Refinanzierungszusagen aus bankdurchgeleiteten Finanzierungen der ILB, gleich ob diese Forderungen bereits bestehen oder künftig erst entstehen.

- 8.4 Die Forderung der ILB gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut nebst allen Nebenforderungen ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten zu besichern.
- 8.5 Die Darlehensforderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen. Die Hausbank hat den Endkreditnehmer und etwaige Mitverpflichtete (Schuldbeitretende und Bürgen) spätestens bei Vertragsschluss ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren, dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten (einschließlich der Forderung gegen Mitverpflichtete) bereits mit ihrer Entstehung an die ILB abgetreten werden. Die ILB wird eine mit dem Mitverpflichteten getroffene Sicherungsabrede beachten.
- 8.6 Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Darlehenszusage seine Forderungen gegen den Endkreditnehmer mit allen Nebenrechten an die ILB ab.
- 8.7 Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so wird sich das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der Hausbank deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderung mit allen Nebenrechten abtreten lassen. Diese abgetretene Forderung mit allen Nebenrechten sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut durch seine Einverständniserklärung zur Darlehenszusage der ILB an diese ab.
- 8.8 Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die an die ILB abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird sich bis zu einem Widerruf nach Satz 1 in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen. Die ILB wird das ihr zustehende Widerrufsrecht nur bei wichtigem Grund ausüben.

Sobald die ILB ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat, ist sie zudem berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen der Hausbank bzw. des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts gegenüber dem Endkreditnehmer offenzulegen und die abgetretene Forderung einzuziehen.

- 8.9 Akzessorische Sicherheiten, die zur Besicherung der an die ILB abgetretenen Forderungen nach Abtretung für die Hausbank bestellt werden, gehen mit ihrer Entstehung auf die ILB über. Alternativ ist die Hausbank ermächtigt, akzessorische Sicherheiten im Hinblick auf die Abtretung der Forderung für die ILB hereinzunehmen. Sicherheiten, die auf die ILB übergegangen oder für die ILB bestellt worden sind, sind von der Hausbank bzw. dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die ILB zu verwalten; nicht auf die ILB übergegangene Sicherheiten sind gleichermaßen für die ILB unentgeltlich und treuhänderisch zu halten und zu verwalten. Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung ist die Hausbank bis auf Widerruf ermächtigt, bestehende Sicherheitenverträge zu ändern, Sicherheitenpoolverträge abzuschließen und zu ändern und Sicherheiten freizugeben, sofern weiterhin eine bankübliche Besicherung gewährleistet ist. Die Ermächtigung der Hausbank schließt die Berechtigung zur Bevollmächtigung eines Dritten (insbesondere eines Sicherheitentreuhänders) ein. Die ILB ist berechtigt, die Übertragung nicht auf sie übergegangener Sicherheiten auf sich beziehungsweise einen von ihr beauftragten Dritten zu verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut durch die ILB rechtfertigen. Dies ist insbesondere der Fall bei einer Herabsetzung des Ratings einer anerkannten Ratingagentur für das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut auf Non-Investment Grade beziehungsweise - wenn kein Rating einer anerkannten Ratingagentur vorliegt - bei einer eingetretenen oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Instituts auf ein vergleichbares Niveau. Betrifft der Übertragungsanspruch der ILB Sicherheiten, die in ein Refinanzierungsregister gemäß §§ 22a fortfolgende Kreditwesengesetz eingetragen werden können, ist die Hausbank berechtigt, anstelle der Übertragung deren Eintragung in ein Refinanzierungsregis-

ter zugunsten der ILB vorzunehmen. Sobald alle Zahlungsforderungen der Hausbank aus dem dem Endkreditnehmer gewährten Darlehen vollständig befriedigt sind, sind die übertragenen Sicherheiten von der ILB freigegeben.

- 8.10 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der ILB alle Auslagen und Kosten, die der ILB bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten sowie der Kosten für einen externen Dienstleister. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut kann Nachweis der entstandenen Auslagen und Kosten verlangen.
- 8.11 Falls die ILB nicht von ihrem Widerrufsrecht nach Absatz 8 dieser Ziffer 8 Gebrauch gemacht hat, sind die Endkreditnehmerforderungen nebst allen Nebenrechten und Sicherheiten ab dem Zeitpunkt freigegeben, in dem alle Zahlungsforderungen der ILB gegen das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus der Refinanzierungszusage vollständig erfüllt sind. Sobald die ILB von ihrem Widerrufsrecht nach Absatz 8 dieser Ziffer 8 Gebrauch gemacht hat, ist für die Rückübertragung der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen mit allen Nebenrechten eine ausdrückliche Freigabeerklärung der ILB erforderlich. Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet und fordert das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut beziehungsweise die Hausbank die Freigabe von abgetretenen Forderungen, ist die ILB bei ihrer Entscheidung an die zwischen unmittelbar refinanzierendem Kreditinstitut und Hausbank getroffene Sicherungszweckvereinbarung gebunden. Gesetzliche Freigabeansprüche bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt. Die in der Vergangenheit für die an die ILB zur Sicherheit abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen vereinbarte auflösende Bedingung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Stattdessen gelten für diese Forderungen aus bestehenden bankdurchgeleiteten Finanzierungen die vorstehend in diesem Absatz beschriebenen Freigaberegulungen. Für die entsprechend übertragenen oder noch zu übertragenden Sicherheiten gilt die Freigaberegulung nach Absatz 9, Satz 9 dieser Ziffer 8 entsprechend.

9 Prüfungsrechte/Aufbewahrungspflichten

- 9.1 Die Hausbank und das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sind verpflichtet, der ILB und/oder der KfW oder einem von ihnen beauftragten Dritten auf deren Verlangen die Prüfung des Darlehens zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung im Fördergeschäft zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft, Einblick in die Kreditunterlagen sowie in die für das Fördergeschäft relevanten Prozessdokumentationen und Arbeitsanweisungen. Die ILB und/oder die KfW oder der von ihnen beauftragte Dritte werden auf Verlangen Kopien der Darlehensunterlagen erhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Die ILB wird im Rahmen ihrer Auftragserteilung sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.
- 9.2 Bei Darlehen ohne Haftungsfreistellung gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Bei der Archivierung von Dokumenten - gleich welcher Form - muss sichergestellt werden, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

10 Informationspflichten

- 10.1 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die ILB unverzüglich nach Bekanntwerden zu unterrichten über:
- a) alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen können,
 - b) alle wesentlichen Vorkommnisse, die die ordnungsgemäße Bedienung des Endkreditnehmerdarlehens gefährden können,
 - c) Änderungen der für das Darlehensverhältnis mit der Hausbank oder das Refinanzierungskreditverhältnis relevanten Daten des Endkreditnehmers sowie des Schuldbeitretenden, z. B. Namens-, Rechtsform oder Anschriftenänderungen,
 - d) Änderungen der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse des Endkreditnehmers oder eines Schuldbeitretenden, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50 % führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters,

- e) Hausbankenwechsel innerhalb der Institutsgruppe,
 - f) Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges oder sonstigen Betruges im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Darlehens begründen. Dies betrifft insbesondere die Kenntniserlangung von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zu für die Darlehensvergabe relevanten Umständen.
- 10.2 Unabhängig von den Informationspflichten nach Absatz 1 hat die Hausbank die ILB - gegebenenfalls über das eingebundene Zentralinstitut – zeitnah, spätestens bis zum Monatsultimo des Folgemonats darüber zu informieren, wenn sie den Endkreditnehmer als ausgefallen im Sinne des Artikels 178 Capital Requirements Regulation einstuft. Bei der Meldung ist das Datum der Ausfalleinstufung mitzuteilen. Das Zentralinstitut hat die Information unverzüglich an die ILB weiterzuleiten. Eine spätere Aufhebung der Ausfalleinstufung ist in gleicher Weise mitzuteilen.
- 10.3 Die ILB ist unverzüglich über gerichtliche Verfahren zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer oder einem Dritten zu informieren, welche die Wirksamkeit oder Auslegung von der ILB vorgegebener Vertragsbedingungen für das Endkreditnehmerdarlehen zum Gegenstand haben oder aus anderen für die Hausbank erkennbaren Gründen besondere Bedeutung für die ILB haben können (zum Beispiel Musterfeststellungsklagen gemäß § 606 Zivilprozessordnung, Klagen nach dem Unterlassungsklagengesetz oder Verfahren, in denen ein Endkreditnehmer die Anwendbarkeit der besonderen Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge auf nach dem 10.06.2010 gewährte Förderdarlehen geltend macht).
- 10.4 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat der ILB auf Verlangen seine wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage von testierten Jahresabschlüssen, offen zu legen. Soweit diese nicht in deutscher Sprache vorliegen, sind die testierte Jahresabschlüsse verbindlich in englischer Sprache bereit zu stellen.

11 Kündigung aus wichtigem Grund, Fälligkeit

- 11.1 Die ILB ist berechtigt, das Refinanzierungsdarlehen aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Dies gilt insbesondere wenn und soweit
- a) das Refinanzierungsdarlehen sowie die Zinsverbilligung durch das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank zu Unrecht erlangt oder entgegen den Bestimmungen der Darlehenszusage verwendet wurde oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank - welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der ILB vorzunehmen hat - eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut Jahresabschlüsse oder sonstige Unterlagen über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse auf Verlangen der ILB nicht offen legt,
 - b) die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, Ermäßigung der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, Erhöhung des Anteils der öffentlichen Finanzierungsmittel),
 - c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
 - d) der Endkreditnehmer eine sonstige darlehensvertragliche Verpflichtung verletzt hat,
 - e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.
- Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.
- 11.2 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank sind verpflichtet, die ILB unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die zur Kündigung des Endkreditnehmerdarlehens nach Ziffer 11 der Allgemeinen Bestimmungen (AB-EKN) - Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer - berechtigen. Auf Wunsch der ILB wird die Hausbank

von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.

- 11.3 Mit Fälligkeit des Endkreditnehmerdarlehens ist auch das Refinanzierungsdarlehen der ILB fällig.
- 11.4 Die Hausbank ist auf Verlangen der ILB verpflichtet, einen durch die vorzeitige Fälligestellung des Endkreditnehmerdarlehens entstandenen Entschädigungsanspruch gegen den Endkreditnehmer geltend zu machen. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat eine von der KfW berechnete Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Für die Berechnung des Entschädigungsanspruchs gelten die Regelungen zur Vorfälligkeitsentschädigung in Ziffer 5.2 entsprechend.
- 11.5 Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht anders vereinbart.
- 11.6 Ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die Zinsverbilligung der ILB zu erstatten, haftet die Hausbank für den Erstattungsbetrag.

12 Vereinbarung mit eingeschalteten Kreditinstituten

Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie der in der Darlehenszusage der ILB enthaltenen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen mit der Hausbank sicherzustellen.

13 Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer

- 13.1 Die Geltung der für das Darlehensverhältnis zwischen Hausbank und Endkreditnehmer bestimmten Fassung der Allgemeinen Bestimmungen (AB-EKN) sowie der in der Darlehenszusage der ILB enthaltenen Bestimmungen sind mit dem Endkreditnehmer zu vereinbaren. Von der an einigen Stellen der Allgemeinen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis Hausbank-Endkreditnehmer (AB-EKN) vorgesehenen Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zwischen Hausbank und Endkreditnehmer zu treffen, darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, wie dies in der Darlehenszusage der ILB ausdrücklich vorgesehen ist.
- 13.2 Die Bezeichnung des in der Darlehenszusage genannten Darlehensprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.

14 Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schriftform

- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
- 14.3 Änderungen des Refinanzierungsdarlehensvertrages und dieser Allgemeinen Bestimmungen bedürfen der Textform.

15 Sonderbestimmungen für Darlehen, die aus ERP-Programmen refinanziert werden

Für Darlehen, die aus ERP-Programmen refinanziert werden gelten zusätzlich folgende Sonderbestimmungen, es sei denn, in der Darlehenszusage ist etwas anderes bestimmt:

- 15.1 Der Abruf des Darlehens darf - gegebenenfalls in Teilbeträgen - erst erfolgen, wenn dieser unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet werden kann und die angeforderten Beträge innerhalb von 3 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Das Darlehen darf nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden. Nur soweit Letztere noch nicht verfügbar sind – wovon sich die Hausbank zu überzeugen hat – können die Darlehensmittel auch früher eingesetzt werden. Der Satz 2 dieses Absatzes gilt nicht, wenn das Darlehen den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Der Satz 2 dieses Absatzes gilt auch nicht für die letzte Auszahlungsrunde eines Darlehens, wenn diese den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
- 15.2 Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der ILB zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

- 15.3 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO berechtigt, sowohl bei dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut als auch bei der Hausbank Prüfungen durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.
- 15.4 Der für das Refinanzierungsdarlehen vereinbarte Zinssatz erhöht sich für das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut - abweichend von dem in der Darlehenszusage genannten Zinssatz - von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank das Refinanzierungsdarlehen zu Unrecht erlangt oder entgegen den Bestimmungen der Darlehenszusage verwendet haben. Das gleiche gilt, wenn das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank die Mittel abrufen, ohne dass die Abrufvoraussetzungen vorliegen, die Mittel nicht unverzüglich weiterleitet, bei fehlenden Einsatzmöglichkeiten die abgerufenen Mittel nicht unverzüglich zurück überweist oder Tilgungsleistungen des Endkreditnehmers nicht vereinbarungsgemäß abführt.
- Sofern der in der Darlehenszusage genannte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte, gilt der in der Darlehenszusage genannte Zinssatz fort.
- 15.5 Ein vom Endkreditnehmer gemäß Ziffer 14 der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite in der Fassung für das Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer (AB-EKN) gezahlter Zinszuschlag (Differenz zwischen dem mit dem Endkreditnehmer vereinbarten und dem erhöhten Zins) ist an die ILB unverzüglich abzuführen.

Potsdam, 1. Juni 2022